

## AGB (CAMPTIVITY Milanovic / gültig per Juni 2021)

---

### 1. Allgemein

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen stellen einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages mit CAMPTIVITY Milanovic dar. Sie sind vom Mieter nicht abänderbar und werden mit der erteilten Zustimmung vollständig Vertragsbestandteil. Der Mietertrag über ein Fahrzeug kommt nur mit schriftlicher Anerkennung der vorliegenden AGB zu Stande.
- 1.2. Der Vertragsgegenstand eines Mietvertrages mit CAMPTIVITY Milanovic ist ausschliesslich die mietweise Überlassung eines Fahrzeuges. Es werden keine Reiseleistungen oder eine Gesamtheit von Reiseleistungen geschuldet.
- 1.3. Für die Reiseplanung etc. ist der Mieter allein verantwortlich. CAMPTIVITY Milanovic macht auf ihrer Plattform lediglich Reisevorschläge. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pauschalreise kommen daher weder direkt noch sinngemäss zur Anwendung.
- 1.4. Der Mietvertrag ist auf eine bestimmte Dauer befristet. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 266 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen. Die Mindesdauer einer Miete beträgt 24 Stunden. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter ausserhalb des Mietvertrages bedürfen der Schriftlichkeit.
- 1.5. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

### 2. Reservation/Stornierung/Änderungen

- 2.1. Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters gültig (Auftragsbestätigung). Nach Erhalt der Bestätigung ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung von mindestens 50% des Mietpreises (bei Kurzmietten mindestens jedoch CHF 100.00) zu leisten. Eine vom Mieter akzeptierte TWINT-Anforderung oder TWINT-Überweisung ist einer Auftragsbestätigung gleichzusetzen. Vor Bezahlung der Anzahlung ist der Vermieter nicht an die Reservation gebunden.
- 2.2. Bei einer Stornierung seitens des Kunden werden ab dem Datum der Buchungsbestätigung folgende Stornokosten fällig:
  - 1) bis 52 Tage vor Übergabe 50% der geleisteten Anzahlung
  - 2) 51 bis 15 Tage vor Übergabe 80% der geleisteten Anzahlung
  - 3) 14 oder weniger Tage vor Übergabe 100% der geleisteten AnzahlungBei Änderungen der Reisedaten (Umbuchung) ist die Umbuchung nicht garantiert. Es wird bei einer Umbuchung ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 erhoben.

### 3. Fahrer

- 3.1. Das Mindestalter des Mieters/Hauptfahrers beträgt 21 Jahre. Der Fahrer muss mindestens seit 3 Jahren im Besitz des Führerausweises für die hierfür notwendige Kategorie sein sowie die Probezeit (Führerausweis auf Probe) bestanden haben. Gleiches gilt für zusätzliche Fahrer. Sind keine zusätzlichen Fahrer angegeben, gilt der Mieter als einziger autorisierter Fahrer des Fahrzeuges. Die Vorlage des Führerausweises im Original sowie eines gültigen Passes/ID am Übergabetag sind Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges.
- 3.2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Vertrag festgehaltenen Fahrer(n) gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Zeitpunkte, an denen einen der zusätzlichen Fahrer das Fahrzeug lenkt, festzuhalten. Dies insbesondere im Hinblick auf allfällige Verkehrsregelverletzungen. Wird dies nicht vorgelegt, gilt der Mieter als fehlerhafter Lenker.

### 4. Mietpreis/Mietdauer

- 4.1. Die Mietpreise ergeben sich aus den bei Vertragsschluss geltenden Preise des Vermieters. Die Anzahl inbegriffener Kilometer ist im Mietvertrag festgehalten. Die darüber hinaus gefahrenen Kilometer können maximal bis zu 80 Rappen in Rechnung gestellt werden.
- 4.2. Bei der Rückgabe nach Ablauf der vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angegangene Stunde CHF 20.00. Der Mieter hat in diesem Fall für alle Kosten einzustehen, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen der durch die verspätete Rückgabe entstehenden Verzögerung stellt. Bei vorzeitigem Mietabbruch bzw. bei der Rückgabe vor der vereinbarten Zeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

### 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die im Mietvertrag festgehaltene Anzahlung ist spätestens 7 Tage nach der Reservierung spesenfrei zu überweisen. Die Reservierung ist erst nach geleisteter Anzahlung verbindlich. Die Restzahlung des Mietpreises (ohne Abrechnung der gefahrenen Kilometer) ist spätestens vor Fahrzeugübergabe zu überweisen. Steht der Mieter mit der vollständigen Zahlung des Mietpreises vor Fahrzeugübergabe in Verzug, ist der Vermieter nicht verpflichtet das Fahrzeug zu übergeben. Die Endabrechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt nach Fahrzeugrückgabe und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltendem Recht erhoben.

### 6. Kautions

- 6.1. Es ist eine Kautions von CHF 800.00 spätestens vor der Fahrzeugübergabe zu hinterlegen. Die Kautions stellt keinen Bestandteil der Miete dar. Sind vor der Fahrzeugübergabe der Mietpreis (ohne Kilometerabrechnung) oder die Kautions nicht vollständig bezahlt, findet keine Übergabe des Fahrzeuges statt. Die Kautions wird bei ordnungsgemässer Rückgabe des Fahrzeuges und nach erfolgter Endabrechnung abzüglich Abrechnung der gefahrenen Kilometer durch den Vermieter innerhalb von 7 Tagen zurückerstattet.

### 7. Übergabe/Rückgabe

- 7.1. Der Mieter verpflichtet sich vor der Übernahme des Fahrzeuges an einer Fahrzeugübergabe (ca. 1/2h) durch den Vermieter teilzunehmen. Diese beinhaltet eine Einführung in das Fahrzeug sowie ein Übernahmeprotokoll des Fahrzeuges. Die Zeiten für die Fahrzeugübergabe werden im Mietvertrag verbindlich festgehalten.
- 7.2. Der Mieter verpflichtet sich bei der Rückgabe des Fahrzeuges ebenfalls mit einem Mitarbeiter des Vermieters oder mit dem Vermieter eine Überprüfung des Fahrzeuges zu absolvieren. Auch diese wird mittels Übergabeprotokoll festgehalten. Alle festgestellten Beschädigungen, welche nicht bereits im Übergabeprotokoll bei Mietbeginn festgehalten worden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Bei strittigen Beschädigungen ist der Vermieter berechtigt bis zur abschliessenden Regelung der Beschädigung die Kautions zurückerzubehalten.
- 7.3. Das Fahrzeug muss vollgetankt übergeben werden und vollgetankt zurückgebracht werden. Das Fahrzeug wird an den Mieter sauber übergeben und sind von diesem in demselben sauberen Zustand (innen) zurückzubringen. Allfällige notwendige Nachbesserungen gehen zu Lasten des Mieters. Die Aussenreinigung ist im Mietpreis inbegriffen und wird durch den Vermieter durchgeführt.

### 8. Pflichten des Mieters

- 8.1. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt: Mit dem Fahrzeug an motorsportlichen Veranstaltungen oder Fahrzeugtests teilzunehmen, leicht entzündliche oder andere gefährliche, giftige oder illegale Substanzen zu befördern (inkl. nur im Ausland verbotenen Substanzen), das Fahrzeug bei einer illegalen oder strafbaren Handlung zu verwenden, weiterzuvermieten oder zur gewerblichen Personenförderung zu verwenden, sowie für sämtliche Arten der Nutzung, welche über den vertraglich vereinbarten normalen Gebrauch hinausgehen. Dies beinhaltet auch das Befahren von nicht für das Fahrzeug vorgesehene Gelände.
- 8.2. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäss zu behandeln und jeweils ordnungsgemäss zu verschliessen. Die für diesen Fahrzeugtypen massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter hat während der gesamten Mietdauer den Betriebszustand zu überwachen (dies betrifft insbesondere auch den Öl- und Wasserstand, den Reifendruck sowie die Verkehrssicherheit). Das Rauchen ist im gesamten Fahrzeug untersagt (auch bei geöffneten Türen/Fenstern). Die Mitnahme von Haustieren ist nur bei schriftlicher Bewilligung im Mietvertrag für das im Mietvertrag explizit genannte Haustier zulässig. Allfällige Zusatzreinigungen von nicht durch den Mieter entfernten Tierhaaren und/oder Geruch sowie weiterer Beschädigungen durch das Haustier (Kratzer, Krallenspuren etc.) werden dem Mieter zusätzlich verrechnet. Bei Widerhandlung gegen das Rauchverbot sowie bei Geruchsentwicklungen jeglicher Art wird eine Gebühr von CHF 200.00 für entstehende Reinigungskosten erhoben. Zusätzlich gehen sämtliche entgangene Gewinne für den allfälligen Zeitraum, in welchem das Fahrzeug aufgrund der Reinigung nicht vermietet werden kann, zu Lasten des Mieters.
- 8.3. Der Mieter ist verpflichtet bei jeglichen Schäden oder Pannen die Versicherungsgesellschaft zu informieren und ihre Anweisungen zu folgen. Werden die Melde- und Verhaltenspflichten verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden. Für Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerungen haftet der Mieter.

## **9. Haftung des Mieters**

- 9.1. Der Vermieter schliesst für das Fahrzeug eine Haftpflicht-, Teilkasko-, Kollision- und Parkschadenversicherung sowie eine Unfallversicherung für Fahrer und alle Mitfahrer ab. Die geltenden Selbstbehalte pro Schadenfall werden im Mietvertrag verbindlich vereinbart. Soweit die Versicherung für den vom Mieter verursachten Schaden aufkommt, ist der Mieter vorbehaltlich des vom ihm zu tragenden Selbstbehalts von der Haftung freigestellt. Im Übrigen haftet der Mieter für die von ihm verursachten Schäden während der Mietdauer vollumfänglich, insbesondere auch wenn die Versicherung aufgrund des Verschuldens des Mieters die Leistung kürzt oder verweigert. Die Haftungsfreistellung entfällt bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 9.2. Weiter haftet der Mieter insbesondere in folgenden (nicht abschliessenden) Fällen: Bei Fahren in angetrunkenem (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt), nicht fähigem Zustand (Übermüdung, Alkohol, Drogen, Medikamente etc.), bei Fahrerflucht, bei Unterlassen eines Zuzuges der Polizei, ausser es hat keinen Einfluss auf die Beurteilung des Schadensgrundes und der Schadenshöhe. Wenn der Schaden aufgrund der Verletzung der Sorgfalts- und Überwachungspflichten des Mieters entstanden ist. Wenn der Schaden aus einer verbotenen Nutzung resultiert. Wenn der Schaden durch einen nicht autorisierten Fahrer (nicht im Mietvertrag namentlich genannt) oder der Mieter kein Fahrtenbuch geführt hat, welches Auskunft darüber gibt, wer zum fraglichen Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hat, wenn der Schaden aufgrund einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Überhang) verursacht wurde. Wenn der Schaden aufgrund der Nichteinhaltung des Höchstgewichtes (Ladung) beruht.
- 9.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über allfällige Führerscheintzüge wegen Missachtung des Art. 65 Abs. 3 SVG in den letzten 5 Jahren vor Unterzeichnung des Mietvertrags zu informieren. Dies beinhaltet Verstösse im Strassenverkehr gemäss AGB 9.2. Im Falle eines bestandenen Führerscheintzuges und einem wiederholten Verstoss gemäss Art. 65 Abs. 3 SVG haftet der Mieter vollumfänglich für entstandene Schäden. Die Versicherungsgesellschaft hat das Recht auf vollständigen Leistungsverzicht und lehnt jede Schadenübernahme ab.
- 9.4. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder, Strafen, Folgekosten für die der Vermieter in Anspruch genommen wird und die nicht auf ein Verschulden des Vermieters beruhen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die angefallenen Gebühren, Abgaben, Bussgelder und Strafen, Folgekosten direkt von der Kreditkarte des Mieters oder der hinterlegten Kautions abzuziehen. Der Vermieter ist berechtigt, die Personalien aller beteiligten Personen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.
- 9.5. Der Vermieter kann dem Mieter bei durch den Mieter verursachten Schäden für persönliche Umtriebe eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.- in Rechnung gestellt werden.

## **10. Haftung des Vermieters**

- 10.1. Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies auch für Mängel, welche der Mieter oder seine Mitfahrer durch unsachgemässe Benutzung des Fahrzeugs und / oder dessen technischer Einrichtung herbeigeführt haben. Die vertragliche, wie auch die ausservertragliche Haftung des Vermieters wird für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen (Art. 100 OR).
- 10.2. Die vertragliche wie auch die ausservertragliche Haftung des Vermieters für seine Hilfspersonen werden vollumfänglich wegbedungen (Art. 101 Abs. 2 OR). Dies gilt bei Leistungshindernissen bei Vertragsschluss. Ausgenommen zwingender gesetzlicher Bestimmungen, verjähren sämtliche Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter, welche nicht bereits vorab ausgeschlossen worden sind, nach einem Jahr (gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mieter Kenntnis von dem Anspruch hatte oder bei genügender Sorgfalt hätte haben müssen). Alle Ansprüche verjähren spätestens jedoch nach 5 Jahren seit dem auslösenden Ereignis. Dies gilt auch für ausservertragliche Ansprüche. Es gelten die dem Mietvertrag beigelegten AGB bei Vertragsabschluss.

## **11. Mängel**

Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind oder nicht bewiesen sind, sind ausgeschlossen.

## **12. Unfälle**

- 12.1. Der Mieter informiert nach einem Unfall- Brand-, Entwendung, Wildtierschaden- oder Einbruchfall umgehend die örtliche Polizei sowie die Autoversicherung. Der Vermieter muss spätestens an dem Ereignis folgenden Arbeitstag informiert werden (Telefonnummer auf dem Mietvertrag). Der Mieter hat dem Vermieter auch bei geringfügigen Schäden einen schriftlichen Bericht (inkl. Skizze) vorzulegen. Fehlt diese und verweigert daher die Versicherung eine Schadensregulierung, so haftet der Mieter für die vollständigen Schadensregulierung. Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe vorliegen. Er ist zu unterzeichnen und muss die Namen und Angaben sämtlicher involvierter Personen sowie Kontrollschilder der beteiligten Fahrzeuge beinhalten.
- 12.2. Allfällige gegnerische Ansprüche dürfen vom Mieter keinesfalls akzeptiert werden. Tut er dies dennoch, haftet er für alle daraus resultierenden Kosten allein. Auslandsfahrten innerhalb Europas (namentlich Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Lichtenstein, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schottland, Schweden, Slowenien, Spanien, Vatikanstadt, Wales) sind gestattet. Fahrten ausserhalb der europäischen Staatenmitglieder bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und/oder Kriegsgebiete sind verboten.

## **13. Reparaturen/Ersatzfahrzeug**

- 13.1. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten dürfen vom Mieter bis zum Gesamtbetrag von CHF 150.00 selbständig in Auftrag gegeben werden. Umfangreichere Reparaturen darf der Mieter nur mit vorgängiger Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben.
- 13.2. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. Ausgenommen hiervon sind Reifenschäden. Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer Reparatur, so hat der Mieter den Vermieter diesen unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist für die Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten, welche die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.
- 13.3. Sollte das reservierte Fahrzeug unerwartet vor Mietbeginn ausfallen (z.B. Unfall, Panne, Diebstahl) bemüht sich der Vermieter um einen gleichwertigen Ersatz. Der Vermieter ist zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges indes nicht verpflichtet. Bei fehlendem Ersatz ist der Vermieter berechtigt die geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder unangemessen lange unbrauchbar, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Eine Kündigung des Mietverhältnisses im Sinne von Art. 259b lit. a OR ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## **14. Gerichtsstand/Salvatorische Klausel**

- 14.1. Unter Vorbehalt eines zwingenden Gerichtsstandes aus ZPO oder LugÜ gilt für alle Streitigkeiten, welche aus einem Mietvertrag mit CAMPTIVITY Milanovic herrühren als alleiniger Gerichtsstand Bülach, ausser das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand vor. Der Vermieter ist zusätzlich berechtigt, seine Ansprüche auch am Wohnsitz oder Sitz des Mieters einzuklagen.
- 14.2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Parteien am nächsten kommt.

Bülach, 14.06.2021

(Sejad Milanovic / Inhaber)